

LAG Jugendringe in NRW Sternstraße 9–11, 40479 Düsseldorf

An den Landtagspräsidenten  
André Kuper  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf

Ihr Ansprechpartner:  
Christian Brüninghoff  
Geschäftsführer

Fon 0211 49 76 66-20  
E-Mail [info@jugendringe.nrw](mailto:info@jugendringe.nrw)  
Web [jugendringe.nrw](http://jugendringe.nrw)

## Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft kommun. Jugendringe in NRW Antrag der AfD-Fraktion, Landtags-Drucksache 18/13826

Datum  
Düsseldorf, 05.09.2025

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme, der wir hiermit nachkommen. Dies tun wir in unserer Eigenschaft als Interessenvertretung der kommunalen Jugendringe in Nordrhein-Westfalen. Insbesondere auf folgende Punkte möchten wir aufmerksam machen:

### Völker- und verfassungsrechtlicher Rahmen

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) 1992 ratifiziert.<sup>1</sup> Da der Diskurs über die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz andauert, hat die ratifizierte Konvention den Status eines Bundesgesetzes. In Art. 6 der NRW-Landesverfassung sind wesentliche Kinderrechte für NRW festgeschrieben. Die UN-KRK sichert in Art. 12 und 15 jungen Menschen das Recht auf Beteiligung in allen Belangen zu und garantiert die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit für junge Menschen.

Nach Art. 20 Abs. 1 GG ist die Bundesrepublik Deutschland als Demokratie verfasst, die auf Pluralismus und Teilhabe angewiesen ist. Dabei garantiert Art. 5 Abs. 1 GG allen Menschen das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dies bezieht sich ausdrücklich auch auf Vereine und Verbände, die Grundrechtsträger sind. Art. 9 Abs. 1 GG schützt die Vereinigungsfreiheit, also das Recht, sich zu gemeinsamer Interessenvertretung zusammenzuschließen. Art. 21 GG beschreibt die Rolle von Parteien bei der Willensbildung als „Mitwirkung“. Parteien haben keinen alleinigen Anspruch auf die Organisation der Willensbildung.

Freie Träger der Jugendhilfe sowie sonstige nichtstaatliche Einrichtungen, insbesondere solche der außerschulischen politischen Bildung, sind keine staatlichen Organe. Sie fallen daher nicht unter das aus dem Grundgesetz abgeleitete parteipolitische Neutralitätsgebot. Dieses Gebot bindet ausschließlich staatliche Organe und verpflichtet diese, den Wettbewerb der politischen Parteien weder zu fördern noch zu beeinträchtigen, soweit die betreffenden Parteien nicht durch das Bundesverfassungsgericht verboten worden sind.<sup>2</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu klargestellt, dass die politische Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen

---

<sup>1</sup> UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989, in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 05.04.1992, BGBl. II 1992, S. 121.

<sup>2</sup> Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 15.06.2022, 2 BvE 4/20

verläuft und nicht umgekehrt.<sup>3</sup> Ein allgemeines Neutralitätsgebot für nichtstaatliche Akteure besteht verfassungsrechtlich nicht. Gleichwohl wird ein solches Gebot im öffentlichen Diskurs teilweise angenommen und mitunter genutzt, um den Handlungsspielraum freier Träger insbesondere in der Jugend(verbands)arbeit und dem non-formalen bzw. informellen Bildungsbereich einzuschränken.

Eine unmittelbare Übertragung des aus dem Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 GG) und dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 Abs. 1 GG) abgeleiteten staatlichen Neutralitätsgebotes auf nichtstaatliche Akteure ist verfassungsrechtlich nicht begründbar. Staatliche Stellen sind bei der Gewährung von Zuwendungen im Bereich politischer Bildung, Demokratieförderung und Präventionsarbeit gehalten, die grundrechtlich verbürgten Freiheitsrechte der freien Träger – insbesondere die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG – zu wahren. Förderbedingungen dürfen nicht in einer Weise ausgestaltet werden, die diese Rechte unverhältnismäßig einschränken. Auch § 12 SGB VIII macht deutlich, dass „die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen [...] unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens [zu fördern ist].“ Eine pauschale Gleichsetzung nichtstaatlicher Akteure mit staatlichen Organen im Hinblick auf das Neutralitätsgebot widerspricht dem verfassungsrechtlichen Schutzbereich der Grundrechte und ist daher unzulässig.<sup>4</sup> Neutralität im Sinne der Verfassung bedeutet Unparteilichkeit, nicht aber Wertefreiheit oder gar Positionlosigkeit. Positionen und Äußerungen außerhalb demokratischer Werte müssen durch Träger und Fachkräfte der Jugendarbeit als solche aufgezeigt und entsprechend behandelt werden. Das kann auch den Ausschluss von Vertreterinnen und Vertretern solcher Haltungen beinhalten – auch zum Schutz von jungen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die ggf. von entsprechenden Äußerungen in ihrem Recht auf ein diskriminierungsfreies Aufwachsen beeinträchtigt werden.<sup>5</sup>

### Jugendhilferechtliche Einordnung

§ 1 SGB VIII definiert, dass „jeder junge Mensch (...) ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit [hat].“ Dieser Universalauftrag an die Jugendhilfe verpflichtet freie und öffentliche Träger, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Identität, Aufenthaltsstatus, Bildungsstand usw. alle junge Menschen zu begleiten und zu fördern. Umgekehrt bedeutet dies: Im Einklang mit dem Menschenwürdeprinzip des Grundgesetzes sowie den Schutz- und Förderrechten der Kinderrechtskonvention ist die Jugendhilfe verpflichtet, alle Kinder und Jugendliche vor Diskriminierungserfahrungen zu schützen. Der Auftrag aus § 12 SGB VIII, Interessen und Anliegen junger Menschen zu artikulieren und vertreten, verpflichtet die Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse dazu, Positionen entgegenzutreten, die die Ungleichwertigkeit von Menschen postulieren. Zusätzlich sind freie Träger der Jugendhilfe durch § 75 Abs. 1 daran gebunden, „die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu bieten.“ Eine Äquidistanz zu jeglichen Positionen des politischen Spektrums steht somit im Widerspruch zu den Vorgaben aus Grundgesetz und Sozialgesetzbuch.

---

<sup>3</sup> Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 02.03.1997, 2 BvE 1/76,

<sup>4</sup> Friedhelm Hufen: Zur Bedeutung des sogenannten Neutralitätsgebots für zivilgesellschaftliche Vereine der Demokratie- und Jugendarbeit, Mainz, 2024; eingesehen am 28.08.25 unter <https://kulturbuero-sachsen.de/wp/wp-content/uploads/2024/08/2024-07-25-Rechtsgutachten-zum-Neutralitaetsgebot-Prof.-Dr.-Hufen.pdf>

<sup>5</sup> Siehe dazu: Jugend- und Familienministerkonferenz: Beschluss „Jugendarbeit stärken, für einen demokratischen Diskurs“, Hamburg, 2025, eingesehen am 28.08.25 unter <https://jfmk.de/wp-content/uploads/2025/06/Externes-Ergebnisprotokoll-der-JFMK-2025.pdf>

## Rechtliche Stellung der Jugendverbände (§ 12 SGB VIII)

§ 12 SGB VIII definiert Jugendverbände als pluralistischen und demokratischen Gegenentwurf zu einer Staatsjugend<sup>6</sup>, wie sie in einer Vielzahl totalitärer Regime etabliert ist. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden aus dem Trägerspektrum der Jugendhilfe insbesondere deswegen herausgehoben, da sie als demokratische Selbstorganisation junger Menschen der einzige Teil der Jugendhilfe sind, den der Staat nicht selbst leisten kann. Der Staat ist verpflichtet, die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse (z. B. durch Förderung) zu schaffen. Jugendverbände haben den Vertretungsauftrag für die Belange der jungen Generation u. a. deshalb, weil sie als demokratische Jugendorganisationen durch Gleichschaltung und Verbot Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft waren. Das Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung ist Jugendverbänden daher immanent.

Die juristische Kommentarliteratur betont diese Eigenständigkeit: Reinhard Wiesner hebt hervor, dass Jugendverbände keine Erfüllungsgehilfen des Staats seien, sondern eigenständige Formen von Interessenvertretung und demokratischer Bildung.<sup>7</sup> Auch Münder/Meysen/Trenczek weisen im Frankfurter Kommentar darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber Jugendverbänden eine eigenständige, nicht durch den Staat determinierte Aufgabe zuweist.<sup>8</sup>

Daraus folgt: Jugendverbände sind unabhängige Akteur\_innen der Zivilgesellschaft mit eigenem Recht auf Positionierung, mit Blick auf den Schutz des Grundgesetzes und der darin enthaltenen Grundrechte sowie der Kinderrechtskonvention sogar zu Positionierung angehalten. Sie sind Träger von Grundrechten unabhängig davon, ob der staatlichen Förderverpflichtung nachgekommen wird, oder nicht. Die Verknüpfung von Förderung an politische Positionierungen im Sinne junger Menschen ist somit weder mit dem Jugendhilfegesetz noch dem Grundgesetz vereinbar.

## Gemeinnützigkeit und politische Betätigung

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 10.01.2019 – V R 60/17) verdeutlicht: Allgemeine parteipolitische Betätigung ist mit der Gemeinnützigkeit schwer in Einklang zu bringen. Politisches Engagement ist jedoch ausdrücklich zulässig, sofern es dem gemeinnützigen Zweck dient. Dieser Zweck ist bei Jugendverbänden und ihren Zusammenschlüssen die Förderung der Jugendhilfe. Der Zweck wird verwirklicht in der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags aus § 12 Abs. 2 SGB VIII. Der wissenschaftliche Dienst des Bundestags stellt zur Förderschädlichkeit von politischem Engagement fest:

*„Erfolgt die Vergabe öffentlicher Finanzmittel an Dritte, kann – auch wenn der vorgesehene Verwendungszweck dieser Mittel politische Bezüge aufweist – nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass durch die Zuweisung der Mittel in das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit eingegriffen wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Mittel Institutionen zugewendet werden, die von den Parteien rechtlich und tatsächlich unabhängig sind, ihre Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich*

---

<sup>6</sup> Reinhard Wiesner (Hrsg.): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 6. Aufl., München, 2022 SGB VIII § 12, Rn. 1

<sup>7</sup> Reinhard Wiesner (Hrsg.): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 6. Aufl., München, 2022, § 12 Rn. 3 ff.

<sup>8</sup> Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Aufl., Baden-Baden, 2022, § 12 Rn. 7 ff.

*wahrnehmen und auch in der Praxis die gebotene Distanz zu den jeweiligen Parteien wahren (vgl. BVerfGE 73, 1 <31 ff.>).<sup>9</sup>*

Der vorliegende Antrag greift die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zwar auf, interpretiert sie jedoch über: Er zieht den unzutreffenden Schluss, dass zivilgesellschaftliche Akteur\_innen grundsätzlich zur Neutralität verpflichtet seien. Damit würden Grundrechte eingeschränkt und verfassungsrechtlich geschützte Pluralität geschwächt.

### Wissenschaftliche Einordnung

Benno Hafenegger kommt in seiner Studie über die parlamentarischen Initiativen der AfD im Themenkomplex Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit zu folgender Bewertung:

*„Die parlamentarischen Initiativen sind rhetorische und/oder faktische Versuche, offene und/oder verdeckte Drohgebärden sowie „Feindmarkierungen“, die bei Strukturen, Trägern, Einrichtungen, Konzepten, Projekten, Aktivitäten und Akteuren der Jugend-/Bildungspolitik, der Jugendarbeit und Schule vor allem Unruhe und Unsicherheit herstellen sollen. Mit ihnen wird – vielfach mit instrumentalisiertem Bezug (...) auf die von der AfD verstandene Neutralität – deren Legitimität oder Seriosität bezweifelt. Sie werden öffentlich in Frage gestellt, und die Anträge und Anfragen sollen (mit ihren Behauptungen und Unterstellungen, Fragen und Begründungen) beunruhigen, irritieren, einschüchtern, schwächen und delegitimieren; und sie zeigen an, was die AfD von ihnen hält, was sie verändern und abschaffen will.“<sup>10</sup>*

Durch Agieren in allen Bundesländern wird deutlich, dass der vorliegende Antrag als Teil einer Gesamtstrategie zur Desavouierung der demokratischen Zivilgesellschaft betrachtet werden kann.

### Schlussfolgerung

Der Antrag verkennt die verfassungsrechtliche und jugendhilferechtliche Stellung der Jugendverbände: Er überträgt das staatliche Neutralitätsgebot unzulässig auf freie Träger und schränkt damit die Grundrechte der Meinungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit junger Menschen und ihrer Organisationen ein. Der Antrag ignoriert die besondere Funktion der Jugendverbände als selbstorganisierte Lernorte der Demokratie nach § 12 SGB VIII, ihren Auftrag, Interessen und Anliegen junger Menschen zu vertreten und ihre Funktion als nicht-staatliches Korrektiv in der Jugendhilfe. Zusätzlich widerspricht der Antrag internationalen Verpflichtungen Deutschlands aus der UN-Kinderrechtskonvention. Der Antrag schwächt zivilgesellschaftliches Engagement, anstatt es als Grundpfeiler der Demokratie zu stärken.

---

<sup>9</sup> Wissenschaftliche Dienste des Bundestags (Hrsg.): Neutralitätspflicht von Zuwendungsempfängern, WD 3 – 3000 – 177/18, Berlin, 2018, S.3

<sup>10</sup> Benno Hafenegger et. al.: Die AfD und die Jugend, Frankfurt am Main, 2021, S. 101